

## Das ändert sich für die Kindertagespflege zum 01.01.2023

Quelle: Bundesverband Kindertagespflege ([www.bvktp.de](http://www.bvktp.de) - Aktuelles vom 20.12.2022)

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Bereits zum 01.10.2022 wurde die Geringfügigkeitsgrenze auf 520,00 € angehoben.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2023 folgendes:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1131,67 €.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 165,22 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 158,43 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,6 % fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 485,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern), für Kinderlose 3,4%, d.h. 34,51 € bzw. 38,48 €.

**Nachtrag vom 30.06.2023:** Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023: Die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigen ab 01. Juli 2023 von 3,4 auf 4,0 %. Die Beiträge für die Pflegeversicherung werden zusammen mit den Beiträgen für die Krankenversicherung von den Krankenkassen erhoben.

Für diejenigen, die mindestens ein eigenes Kind haben, steigt der Beitrag von 3,05 auf 3,4 %. Jedes minderjährige bzw. in Ausbildung befindliche Kind senkt den Beitrag. Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/pflegereform-beschluss-bundestag-26-05-23.html>).

- Die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %, der Mindestbeitrag beträgt 96,72 €.

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer wird erhöht und liegt 2023 bei 10.908,00, bei zusammen veranlagten Verheirateten bei 21.816,00 €

## Betriebskostenpauschale auf 400 € erhöht (Nachtrag vom 11.04.2023)

Die Betriebskostenpauschale ist ab diesem Jahr auf 400 € angehoben worden. Dies wurde vom Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 06.04.2023 bekannt gegeben. Die Freihaltepauschale wurde auf 50 € erhöht. Die Änderung gilt für den Veranlagungszeitraum ab 2023. Für die Steuererklärung für das Jahr 2022, die demnächst abgegeben werden muss, gilt diese Änderung nicht!

Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.bvktp.de/media/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf>.

